



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0021/2025

Vorlage: AW/0027/2025		Datum: 28.04.2025	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:	
Betreff:			
Antwort zur Anfrage der AfD-Ratsfraktion: E-Zigaretten und E-Shishas in Koblenz: Minderjährige Konsumenten, Schwarzmarkt, Umweltbelastung durch Altgeräte			
Gremienweg:			
08.05.2025	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Antwort:

1. Welche Maßnahmen hat die Stadt eingeleitet, um die Nutzung von E-Zigaretten durch minderjährige Personen im öffentlichen Raum zu verhindern bzw. zu ahnden? Bitte die einzelnen Maßnahmen aufzuführen und erläutern.

Die Stadt Koblenz ergreift regelmäßig Maßnahmen, um die Nutzung von E-Zigaretten durch Minderjährige zu verhindern. Die Maßnahmen des Ordnungsamtes umfassen hauptsächlich kontrollierende Ansätze: Zum einen werden stichprobenartige Testkäufe mit jugendlichen Personen durchgeführt und zum anderen kontrolliert der Kommunale Vollzugsdienst im Rahmen der täglichen Fußstreifen.

2. Hat die Stadt in den letzten Jahren einen Anstieg von jugendlichen Konsumenten registriert?

Das Ordnungsamt der Stadt Koblenz führt keine Statistik zum Konsum von E-Zigaretten durch Minderjährige.

3. Führt die Stadt diesbezüglich regelmäßige Jugendschutzeinsätze durch, wie dies in anderen deutschen Städten bereits praktiziert wird?

Das Ordnungsamt führt gemeinsam mit dem Haus des Jugendrechtes und dem Jugendamt regelmäßig Testkäufe in Supermärkten, Kiosken, Shisha-Shops usw. durch. Dabei versuchen minderjährige Testkäufer E-Zigaretten und andere altersbeschränkte Produkte zu erwerben. Geführt werden die dabei entstehenden Ordnungswidrigkeitenverfahren vom Ordnungsamt der Stadt Koblenz.

4. Wenn ja, bitte erläutern.

Siehe Frage 3.

5. Wenn nein, warum nicht?

Entfällt.

6. Welche Maßnahmen hat die Stadt ergriffen, um den Verkauf von illegalen Geräten einzudämmen bzw. zu ahnden? Bitte die einzelnen Maßnahmen aufzuführen und erläutern.

Die Kontrolle des Verkaufs illegaler Geräte fällt in die Zuständigkeit der Zollverwaltung, weshalb

eine Beantwortung seitens der Ordnungsbehörde nicht möglich ist.

7. Führt die Stadt diesbezüglich unangekündigte Kontrollen bei den jeweiligen Verkaufsstellen durch?

Siehe Frage 6.

8. Wenn ja, bitte erläutern.

Entfällt.

9. Wenn nein, warum nicht?

Entfällt.

10. Wie schätzt die Stadt die Umweltbelastung durch weggeworfene oder über den normalen Restmüll entsorgte Altgeräte ein?

Dem Umweltamt liegen zur Umweltbelastung durch die Entsorgung von E-Zigaretten (illegal wie fachgerecht) aktuell keine Daten vor. Illegale Entsorgungen wären zwar durch die Untere Abfallbehörde zu ahnden, entsprechende Vorgänge liegen hier aber bislang ebenfalls nicht vor.

11. Welche Maßnahmen hat die Stadt eingeleitet, um eine fachgerechte Entsorgung der Altgeräte und ein anschließendes Recycling zu ermöglichen?

Die E-Zigaretten dürfen nicht über die Abfallgefäße oder die Papierkörbe entsorgt werden. Zu Problemen bei der Entsorgung liegen der Verwaltung keine Informationen vor. E-Zigaretten sind Elektrogeräte und gehören zurück zu den Verkaufsstellen oder zur nächsten Sammelstelle für Elektroschrott; dies gilt auch für Mehrweg-E-Zigaretten.

Neben der Möglichkeit diese Geräte beim Wertstoffhof zurückzugeben, sieht das Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) auch vor, dass die Verkaufsstellen von Elektro- und Elektronikgeräten sowie auch die Vertreiber von Lebensmitteln, die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbietet, ab einer Verkaufsfläche von 400 m² bzw. 800 m² diese Geräte ebenfalls zurücknehmen müssen.

Daher besteht in Koblenz ein ausreichendes System, um diese Geräte zu entsorgen, sodass weitere Maßnahmen aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich sind. Die Verwertung obliegt dabei den Herstellern und Vertreibern der Geräte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

12. Wäre es aus Sicht der Stadt sinnvoll, zusätzliche öffentliche Sammelstellen für Elektro- und Sondermüll einzurichten?

Siehe Frage 11.

13. Wäre es aus Sicht der Stadt sinnvoll, ausgewählte Mülleimer in der Innenstadt mit zusätzlichen Behältnissen für E-Zigaretten und vergleichbare Geräte zu bestücken?

Siehe Frage 11.

14. Würde die Stadt ein grundsätzliches Werbeverbot für die o.g. Produkte befürworten?

Gemäß dem TabakErzG ist es verboten, Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter zu betreiben. Lediglich Werbung an Außenflächen einschließlich dazugehöriger Fensterflächen von Geschäftsräumen des Fachhandels ist gestattet. Ein mögliches

generelles kommunales Werbeverbot darüber hinaus stellt einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 12 GG) dar und die Stadt würde sich in Folge dessen bei entsprechender gerichtlicher Entscheidung schadensersatzpflichtig machen.

15. Wenn ja, wie könnte dies gestaltet und umgesetzt werden?

Siehe Frage 14.

16. Wenn nein, warum nicht?

Siehe Frage 14.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: -

Finanzielle Auswirkungen: -